

# **Amtsblatt**

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 51 Nr. 30**

19. Dezember 1985

**E 21410 B**

- Inhalt:
- 1) 9. Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen vom 12. November 1985
  - 2) Arbeitszeit im kirchlichen Dienst ab 1. Januar 1985
  - 3) Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission
  - 4) Zweiter Kirchlicher Ausbildungsabschluß
  - 5) Dienstinrichten

## **9. Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen vom 12. November 1985, AZ 71.01 Nr. 7**

Aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425) wird nach Beratung gemäß § 39 des Kirchenverfassungsgesetzes folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 werden die bisherigen Außenstellen Münsingen und Herrenberg der Kirchlichen Verwaltungsstellen Reutlingen und Tübingen in selbständige Kirchliche Verwaltungsstellen umgewandelt.

Der Bereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Münsingen umfaßt den Kirchenbezirk Münsingen und der Bereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Herrenberg den Kirchenbezirk Herrenberg.

Stuttgart, den 12. November 1985

I.V.  
Dr. Dummler

## **Arbeitszeit im kirchlichen Dienst ab 1. Januar 1985**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. November 1985  
AZ 12.05-2 Nr. 37

Durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission von Landeskirche und Diakonie Württemberg vom 14. November 1984 wurden für die privat-rechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter die für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§ 15a BAT) übernommen.

Ebenso wurde die Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 15. Juli 1985 (GesBl. Nr. 14 vom 15. August 1985) für die Kirchenbeamten gemäß § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamten-gesetzes übernommen.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) sowie § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamten-gesetzes und unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg folgende Arbeitszeitregelung:

### **I. Regelmäßige Arbeitszeit**

1. Die regelmäßige Arbeitszeit der privat- und beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden. Die Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.
2. Das Wochendeputat der Katecheten und der beamtenrechtlich angestellten kirchlichen Lehrer sowie der Pfarrer für Religionsunterricht beträgt 24 Unterrichtsstunden.
3. Die wöchentlichen Öffnungszeiten der kirchlichen Kindergärten betragen 30 Wochenstunden.
4. Die Arbeitszeit der Pfarrer richtet sich nach den Bestimmungen des Württembergischen Pfarrergesetzes.
5. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei, sofern nicht die dienstlichen Verhältnisse bei den einzelnen Dienststellen und Einrichtungen etwas anderes erfordern.
6. Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Dienststelle.
7. Die Regelarbeitszeit bzw. wenn in der betreffenden Dienststelle die gleiche Arbeitszeit eingeführt ist, die Kontaktzeiten sowie der früheste Arbeitsbeginn und das späteste Arbeitsende, sind in den einzelnen Dienststellen unter Berücksichtigung der örtlichen dienstlichen Erfordernisse zu

regeln. Jede Dienststelle muß daher zusammen mit der örtlich zuständigen Mitarbeitervertretung die Regelung treffen, die ihrem Aufgabenbereich am besten entspricht.

8. Die Mittagspause beträgt täglich 45 Minuten. Sie wird, ebenso wie sonstige Pausen, nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

## II. Dienstoffreie Tage

Am Gründonnerstag, am Reformationsfest (31. Oktober) und am 31. Dezember endet der Dienst um 12 Uhr. Der Heilige Abend sowie ein Werktag, der in der Zeit vom 27. Dezember bis zum 8. Januar einzeln zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag liegt, sind dienstoffrei.

## III. Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

1. Privatrechtlich und beamtenrechtlich angestellte Mitarbeiter, die zu Beginn des Kalenderjahres 1985 das 58. Lebensjahr (ab 1. Januar 1986 das 50. Lebensjahr) vollendet haben, werden in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Zahlung der Vergütung bzw. der Dienstbezüge freigestellt.

Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Dienstverhältnis 5 Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens  $\frac{1}{5}$  der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

2. Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.
3. Wird der Mitarbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten 2 Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.
4. Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.
5. Während eines Studiums oder während einer Teilnahme an dienstlichen Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Freistellung.
6. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auf Lehrkräfte an Schulen keine Anwendung. Dies gilt ebenso für Mitarbeiter an Kindertagesstätten, wenn die Tage der Schließung der Kindertagesstätte (Kindergartenferien) über den ihnen zustehenden Erholungsurlaub sowie den Anspruch auf freie Tage nach Ziff. 1 hinausgehen.

#### IV. Schlußbestimmungen

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1985 in Kraft. Die Regelung nach Ziff. III gilt ab 1. Januar 1987 für alle privatrechtlich und beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Oktober 1974 (Abl. 46 S. 192) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

I. V.  
Dr. Dummler

### Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. November 1985  
AZ 23.02-5 Nr. 52

Die Versammlung der Träger Diakonischer Einrichtungen hat gemäß § 9 Abs. 1 f und Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) als Nachfolger von Herrn [REDACTED], der zum 1. Januar 1986 aus der Arbeitsrechtlichen Kommission ausscheidet, [REDACTED] Samariterstiftung, bisher Stellvertreter von [REDACTED], in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt. Als Nachfolger von Herrn Jung wurde Herr [REDACTED] [REDACTED], zum Stellvertreter von Herrn Adel gewählt.

Die Mitgliedschaft der beiden genannten Herren in der Arbeitsrechtlichen Kommission tritt zum 1. Januar 1986 in Kraft und dauert gemäß § 10 Abs. 3 ARRG für die restliche Amtszeit der gegenwärtigen Arbeitsrechtlichen Kommission.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Juli 1985 AZ 23.02-5 Nr. 38 (Abl. 51 S. 426) wird insoweit ergänzt.

I. V.  
Dr. Dummler





I. V.  
Dr. Dummler

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat Studienassessor [REDACTED] mit Wirkung vom 3. September 1985 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat Studienrat [REDACTED] mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung der Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 für die Dauer von 6 Jahren zum Nahostreferenten beim Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland e.V., Stuttgart, berufen und für diesen Dienst freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1986 [REDACTED] auf die Pfarrstelle des Leiters der Abteilung Gemeindeaufbau und -beratung beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1985

unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe zur Kirchlichen Finanzinspektorin z.A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart

mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 [REDACTED]

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Tailfingen IV (Auf der Stiegel);

mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 [REDACTED]

[REDACTED], auf die Pfarrstelle III an der Johanneskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart-Mitte;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 [REDACTED]

auf die Pfarrstelle an der Thomaskirche in Kirchheim, Dek. Kirchheim;

mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Kißlegg, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1986 [REDACTED]

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Alfdorf, Dek. Schorndorf;

b) in den Ruhestand versetzt:  
mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]  
(künftig in Stuttgart-Sonnenberg);

mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1986 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1986 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 11. Oktober 1985 [REDACTED]

am 2. November 1985 [REDACTED]

am 15. November 1985 [REDACTED]

---

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2003225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 60050101)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070)